

Abschlussarbeit CAS Paralegal I/2014

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

## Das abgekürzte Verfahren (Art. 358 – 362 StPO)

Rechtsgebiet: Strafprozessrecht



Eingereicht durch:

Bianca Natalie Erni

Friesenbergstrasse 32

8055 Zürich

Tel.: +41 78 798 87 70

Mail: bianca.erni@gmail.com

Betreut durch:

Dennis Reto Scheidegger

School of Management and Law

8401 Winterthur

Tel.: +41 58 934 68 25

Mail: dennis.scheidegger@zhaw.ch

Zürich, 10. Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis:

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	IV - V
<b>Materialien</b> .....	VI
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	VII
<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Voraussetzungen für ein abgekürzten Verfahrens</b> .....	2
2.1. Der schriftliche oder mündlicher Antrag.....	2
2.2. Die Antragsfrist.....	3
2.3. Das Geständnis und die Anerkennung der Zivilansprüche.....	3
2.4. Die zwingende Verteidigung .....	3
2.5. Das Strafmass.....	3
<b>3. Die Anklageschrift</b> .....	4
<b>4. Durchführung der Hauptverhandlung</b> .....	5
4.1. Prüfung der Voraussetzungen.....	5
4.2. Beweisverfahren .....	5
4.3. Das gerichtliche Bestätigungsverfahren.....	5 - 6
4.4. Anwesenheitspflicht der Parteien.....	6
4.4.1. Verfahren DG130023 vor Bezirksgericht Dietikon .....	7
4.5. Protokollierung.....	7
4.6. Angemessenheit der beantragten Sanktionen .....	8
<b>5. Urteil</b> .....	8

<b>6. Ablehnender Entscheid des Gerichtes</b> .....	9
6.1. Gründe für einen negativen Entscheid .....	9
6.2. Zurückweisung in das ordentliche Verfahren.....	9
6.3. Unverwertbarkeit der Geständnisse.....	10
6.4. Ausstand und Befangenheit .....	11
<b>7. Beschwerde-/ Berufungsmöglichkeiten</b> .....	12
<b>8. Parlamentarische Initiative von Daniel Jositsch</b> .....	13
<b>9. Vor- und Nachteile des abgekürzten Verfahrens</b> .....	14
9.1. Vorteile.....	14
9.2. Nachteile.....	14 - 15
<b>10. Schlussfolgerung</b> .....	15 - 16
<b>11. Persönliches Fazit</b> .....	16
<b>12. Wahrheitserklärung</b> .....	17

## Literaturverzeichnis:

BRAUN ROBERT, Strafprozessuale Absprachen im abgekürzten Verfahren: "Plea bargaining" im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Landschaft, 2003.

BRUNNER ANDREAS, Forumpoenale 6/2011, Strafverfolgung und Strafjustiz - quo vaditis?, Seite 351.

DONATSCH ANDREAS/ HANSJAKOB THOMAS/ LIEBER VIKTOR, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Art. 358 – Art. 362, 2. Auflage, Zürich, 2014.

DONATSCH ANDREAS/ SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/ WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, Zürich, 2010.

CHRISTEN STEFAN, Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht mit einem Exkurs zur Vorladung, Dissertation, Zürich, 2010.

FELBER MARKUS, Artikel der NZZ, Nr. 10 vom 25. Januar 2013, Seite 10, Erfolgreicher Start für Kurzverfahren.

FELBER TOM, Artikel der NZZ, Nr. 266 vom 15. November 2013, Seite 16, Kurzer Prozess ohne Beschuldigten.

GOLDSCHMID PETER /MAURER THOMAS /SOLLBERGER JÜRIG, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern, 2008.

HÜRLIMANN BRIGITTE, Artikel der NZZ, Nr. 275 vom 26. November 2013, Seite 15, Immer häufiger kurze Prozesse - Deals zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten nehmen im Kanton Zürich markant zu.

Das abgekürzte Verfahren (Art. 358 – 362 StPO)

RIKLIN FRANZ, StPO Kommentar - Schweizerische Strafprozessordnung, Freiburg, 2010.

RUCKSTUHL NIKLAUS, Die revidierte Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Juni 1999, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 118. Seite 414-433., Basel, 2000.

RUCKSTUHL NIKLAUS/ DITTMANN VOLKER/ ARNOLD JÖRG, Strafprozessrecht unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich, 2011.

SCHMID NIKLAUS, Praxiskommentar zur StPO, Art. 362, 2. Auflage, Zürich / St. Gallen, 2013.

SCHÜNEMANN BERND / ROXIN CLAUS, Strafverfahrensrecht, 27. Auflage, München, 2012

STADLER, HANSJÖRG, Das Ermessen der Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren nach dem Entwurf des Bundesrates zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, Masterarbeit vom 14. April 2007 im Rahmen des CCFW/Klasse Forensik II.

## **Materialien:**

BGE 139 IV 233

[http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show\\_document&highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F139-IV-233%3Ade](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F139-IV-233%3Ade)

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/1085.pdf>

Parlamentarische Initiative von Daniel Jositsch vom 12. Dezember 2012

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20120496](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20120496)

Wortprotokoll der Nationalratssitzung vom 12. Dezember 2013

[http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4911/428261/d\\_n\\_4911\\_428261\\_428594.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4911/428261/d_n_4911_428261_428594.htm)

## Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
BetmG	=	Betäubungsmittelgesetz
BGE	=	Bundesgerichtsentscheid
BL	=	Kanton Basel Land
d.h.	=	das heisst
bzw.	=	beziehungsweise
etc.	=	et cetera
f.	=	folgende
ff.	=	fortfolgende
i.S.v.	=	im Sinne von
i.V. / IV	=	in Verbindung
i.V.m.	=	in Verbindung mit
Jg.	=	Jahrgang
Lit.	=	Littera (Buchstabe)
Nr.	=	Nummer
S.	=	Seite
SP	=	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StGB	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	=	Schweizerische Strafprozessordnung
sog.	=	sogenannte(s/r)
Tl	=	Kanton Ticino (Tessin)
vgl.	=	vergleiche
z.B.	=	zum Beispiel
Ziff.	=	Ziffer
ZG	=	Kanton Zug

## 1. Einleitung:

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Damit wurde zum ersten Mal in der Schweizer Geschichte das abgekürzte Verfahren auf eidgenössischer Ebene geregelt.

Vorläufer dieser Verfahrensart fanden sich in der Schweiz nur in den Kantonen Basel-Landschaft (Abgekürztes Verfahren: BL StPO §§ 137 ff.), Tessin (Procedura abbreviata: TI StPO Art. 316a ff.) und Zug (Abgekürztes Verfahren: ZG StPO §§ 69ter ff.).<sup>1</sup>

Ebenfalls stütze man sich auf das Institut des plea bargaining, das in den USA in ca. 90 - 95% aller Strafprozesse zum Einsatz kommt.<sup>2</sup> Allerdings sind die materiell-strafrechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in den USA so abweichend und die Praktiken so fragwürdig, dass sich eine Übernahme in der Schweiz nicht empfohlen hätte.<sup>3</sup>

Der ursprüngliche Gedanke des abgekürzten Verfahrens war, unbestrittene oder zugestandene Verfahren rascher und effizienter erledigen zu können, anstatt eine aufwendige unmittelbare Hauptverhandlung durchführen zu müssen, deren Ergebnis mehr oder weniger feststand.<sup>4</sup> Insbesondere strebte man das Ziel an, mit dem abgekürzten Verfahren eine Entlastung der Justiz sicherzustellen. Besonders häufig wird das abgekürzte Verfahren bei Drogen (BetmG)- und Wirtschaftsdelikten durchgeführt.

---

<sup>1</sup> DONATSCH /HANSJAKOB /LIEBER, S. 1756, N. 2

<sup>2</sup> BRAUN, S. 6, 212 ff.

<sup>3</sup> DONATSCH /HANSJAKOB /LIEBER, S. 1756, N. 2

<sup>4</sup> RUCKSTUHL /DITTMANN /ARNOLD, N 1059



## 2. Voraussetzungen für ein abgekürztes Verfahren:

Damit ein abgekürztes Verfahren überhaupt in Betracht gezogen werden darf, muss das Verfahren bereits bis zu einem gewissen Grad fortgeschritten sein. Das heisst, die wesentlichen Beweiserhebungen müssen vorgenommen und der vorgeworfene Sachverhalt einigermaßen klar sein. Der Vorschlag für ein abgekürztes Verfahren muss nicht zwingend von der beschuldigten Person vorgenommen werden, sondern kann auch von der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Kein Ermessen hat die Staatsanwaltschaft, wenn die beschuldigte Person den Voraussetzungen nach Art. 365 Abs. 1e StPO nicht oder nicht genügend nachkommt. Fehlt es in casu an einem Geständnis und/oder an der Anerkennung der Zivilforderungen zumindest im Grundsatz, so muss die Staatsanwaltschaft eine negative Entscheidung treffen und es kommt nicht zum abgekürzten Verfahren.<sup>5</sup>

### 2.1. Der schriftliche oder mündliche Antrag:

Erste Voraussetzung für ein abgekürztes Verfahren formeller Art ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag der beschuldigten Person. Normalerweise erstellt die Staatsanwaltschaft ein Formular betreffend Antrag auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens, das der Beschuldigte nur noch unterzeichnen muss.<sup>6</sup>

Die Staatsanwaltschaft hingegen kann dieses Verfahren nicht von selbst per Verfügung (Art. 359 Abs. 1) in Gang setzen. Damit soll verhindert werden, dass die beschuldigte Person mit Versprechungen unter Druck gesetzt wird.

---

<sup>5</sup> STADLER, S. XII

<sup>6</sup> DONATSCH/ HANSJAKOB/ LIEBER, S. 1762, N. 16

## 2.2. Die Antragsfrist

Die zweite Voraussetzung zeitlicher Art betrifft die Antragsfrist: Der Antrag muss "bis zur Anklageerhebung" gestellt werden. Als spätester Zeitpunkt für die sichere Fristwahrung ist der Abschluss der Untersuchung anzusehen, der von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird.<sup>7</sup>

## 2.3. Das Geständnis und die Anerkennung der Zivilansprüche

Gemäss Art. 358 Abs. 1 StPO wird weiter materiell vorausgesetzt, dass die beschuldigte Person den Sachverhalt zugibt, soweit dieser für die rechtliche Würdigung wesentlich ist bzw. die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt sind.

Das Geständnis und die Anerkennung der Zivilansprüche müssen somit nicht bereits vorliegen, wenn der Antrag auf ein abgekürztes Verfahren gestellt wird, sondern es muss erst in Aussicht gestellt werden, dass dies erfolgen wird.

## 2.4. Die zwingende Verteidigung

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist, dass die angeschuldigte Person zwingend verteidigt werden muss. Ohne Verteidigung darf das abgekürzte Verfahren nicht durchgeführt werden.

## 2.5. Das Strafmass

Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt (Art. 358 Abs. 2 StGB).

---

<sup>7</sup> DONATSCH/ HANSJAKOB / LIEBER, S. 1762, N. 18

### 3. Die Anklageschrift:

Ist der Inhalt der Vereinbarung von Seiten der angeschuldigten Person umgesetzt, erfolgt die Ausarbeitung der Anklageschrift und deren Eröffnung an die Parteien. Anders als üblich enthält die Anklage aber auch Angaben zur Sanktion und Massnahme, Weisungen, allfällige Widerrufe und vor allem die Erledigung der Zivilansprüche sowie eine Kostenregelung, also alles, was das Urteil enthalten muss. Dies deshalb, weil die Anklageschrift am Ende vom Gericht zum Urteil erhoben werden soll. In der Zürcher Praxis hat sich allerdings eingespielt, dass vereinzelt am Prozess (mit Zustimmung der Parteien) der Deal noch leicht nachgebessert werden kann.<sup>8</sup>

Die Anklageschrift bezeichnet die folgenden Angaben gemäss Art. 325 – 326 StPO:

- den Ort und das Datum;
- die anklageerhebende Staatsanwaltschaft;
- das Gericht, an welches sich die Anklage richtet;
- die beschuldigte Person und ihre Verteidigung;
- die geschädigte Person;
- möglichst kurz, aber genau: die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung;
- die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

In der Folge muss die beschuldigte Person gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO innert 10 Tagen erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmt oder nicht. Stimmen die Parteien der Anklageschrift zu bzw. lehnt die Privatklägerschaft diese nicht ab, wird die Anklage mit den Akten dem zuständigen Gericht übermittelt.

---

<sup>8</sup> HÜRLIMANN, S. 15

#### **4. Durchführung der Hauptverhandlung:**

##### 4.1. Prüfung der Voraussetzungen

Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen in Ziff. 2 vollständig gegeben sind bzw. ob keine Verfahrenshindernisse vorliegen. Das Gericht hat weiter zu kontrollieren, ob die Zustimmung zur Anklageschrift in urteilsfähigem Zustand sowie in Kenntnis aller relevanten Umstände sowie frei von Druck und Zwang erfolgt ist. Anschliessend lädt das Gericht zur öffentlichen Hauptverhandlung vor.

##### 4.2. Beweisverfahren

Die Hauptverhandlung wird folglich ohne Beweisverfahren durchgeführt (Art. 361 Abs. 4 StPO) und dient lediglich einer eingeschränkten Kontrolle der Anklageschrift.

##### 4.3. Das gerichtliche Bestätigungsverfahren

Ein Urteil im abgekürzten Verfahren setzt voraus, dass die beschuldigte Person ihr Geständnis in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch einmal ausdrücklich bestätigt. Das gerichtliche Bestätigungsverfahren ist einer der Schutzmechanismen dieses speziellen Verfahrens.

Die Möglichkeit, dass die beschuldigte Person ihre Zustimmung zur Anklageschrift widerruft, ist hinzunehmen, wenn sich das Gericht nicht persönlich davon überzeugen kann, dass sie den angeklagten Sachverhalt anerkennt.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> BGE 139 IV 233, Regeste

Das Gericht ist aber nicht verpflichtet zu prüfen, ob das Geständnis des Beschuldigten dem wahren Sachverhalt entspricht. Das Gericht prüft grundsätzlich auch nicht, ob die beschuldigte Person allenfalls weitere Delikte begangen hat bzw. ob sie sich zu Unrecht belastet. Genau genommen beurteilt das Gericht also nicht, ob die Verurteilung an sich rechtmässig ist, sondern ob es rechtmässig ist, die beschuldigte Person im abgekürzten Verfahren zu verurteilen.

Wenn sich die beschuldigte Person an der Hauptverhandlung auf ihr Aussageverweigerungsrecht beruft, kann das Gericht seine Prüfungspflichten nicht wahrnehmen. In einem solchen Fall kann es lediglich feststellen, dass die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt sind, weshalb die Akten nach Art. 362 Abs. 3 Satz 1 StPO an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Vorverfahrens zurückzuweisen sind.<sup>10</sup>

#### 4.4. Anwesenheitspflicht der Parteien

Da das Gericht die beschuldigte Person anlässlich der Hauptverhandlung zu befragen hat, ist die Anwesenheit der beschuldigten Person anlässlich der Hauptverhandlung unabdingbare Voraussetzung zur Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand genügt nicht. Für die beschuldigte Person besteht deshalb eine Anwesenheitspflicht.

Bleibt die beschuldigte Person der Hauptverhandlung fern, muss das Gericht nach Art. 362 Abs. 3 StPO die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückweisen.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> BGE 139 IV 233, Ziff. 2.6

<sup>11</sup> CHRISTEN, S. 224

#### 4.4.1. Verfahren DG130023 vor Bezirksgericht Dietikon

Gegen diese Auflagen wurde jedoch am 13. November 2013 vor Bezirksgericht Dietikon ein abgekürztes Verfahren unter Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt. Der Gerichtspräsident erklärte, dass es heikel sei, ein abgekürztes Verfahren ohne den Beschuldigten durchzuführen. Aus pragmatischen Gründen dürfte es aber zulässig sein.

Der Richter meinte weiter, dass wenn man die die Anklageschrift zurückweisen würde, käme im ordentlichen Verfahren wohl dasselbe Urteil heraus, allerdings würden weitere Kosten verursacht werden. Der Prozess werde trotz Abwesenheit durchgeführt, weil das rechtliche Gehör des Beschuldigten gewahrt werden müsse. Vor Gericht anwesend war dessen amtliche Verteidigerin (Urteil DG130023).<sup>12</sup>

Somit stellt sich die Frage, wie weit die Anwesenheitspflicht im abgekürzten Verfahren geklärt ist? Einerseits ist die Anwesenheit der Parteien gemäss Art. 361 StPO unabdingbare Voraussetzung, andererseits werden in der Praxis abgekürzte Verfahren ohne Anwesenheit der beschuldigten Person durchgeführt.

#### 4.5. Protokollierung

Nach Art. 76 ff. StPO gilt, dass alle mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Staatsanwaltschaft sowie der beteiligten Parteien zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen sind.<sup>13</sup> Dies gilt ebenfalls für das abgekürzte Verfahren.

---

<sup>12</sup> FELBER TOM, S. 16

<sup>13</sup> DONATSCH / SCHWARZENEGGER / WOHLERS, S. 249 f.

#### 4.6. Angemessenheit der beantragten Sanktionen

Das Gericht prüft, ob die beantragten Sanktionen angemessen sind, wobei jedoch ein erheblicher Ermessensspielraum zu tolerieren ist.<sup>14</sup>

Falls das Gericht schlussendlich der Meinung ist, dass die vereinbarten Sanktionen nicht mit dem materiellen Recht gemäss Art. 34 ff. StGB vereinbart werden können, wird das Gericht die Genehmigung zur Durchführung des abgekürzten Verfahrens verweigern.

### 5. Urteil

Erachtet das Gericht die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren als erfüllt, so übernimmt das Gericht die Anklageschrift und diese wird zum Urteil. Angesichts der beschränkten Überprüfungsbefugnisse des Gerichts beschränkt sich die Urteilsbegründung darauf, darzulegen, dass die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens erfüllt sind.<sup>15</sup>

Für das Dispositiv, die Begründung, die Eröffnung und die Zustellung des Urteils gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften gemäss Art. 80 ff. und Art. 84 ff. StPO.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> DONATSCH / SCHWARZENEGGER / WOHLERS, S. 253.

<sup>15</sup> Botschaft StPO, S. 1297;

<sup>16</sup> RIKLIN, S. 558, N. 3

## 6. **Ablehnender Entscheid des Gerichtes**

Kommt das Gericht zum Schluss, die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren seien nicht erfüllt, weist das Gericht die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurück (Art. 362 Abs. 3 StPO). Das Gericht eröffnet den ablehnenden Entscheid mündlich und schriftlich im Dispositiv.

Allerdings kann die beschuldigte Person bis zum Vorliegen der Anklageschrift im ordentlichen Verfahren erneut ein Gesuch um abgekürztes Verfahren stellen. In der Praxis kommt es sehr oft vor, dass abgekürzte Verfahren die abgelehnt wurden noch einmal überarbeitet werden bzw. einen neuen Deal geschlossen wird und mit einer neuen Anklageschrift des Staatsanwaltes versucht wird, das abgekürzte Verfahren beim zweiten Mal durchzubringen, um einen positiven Entscheid (Urteil) zu erzielen.

### 6.1. Gründe für den negativen Entscheid

Das Gericht kann die Anklageschrift aus formellen und / oder materiellen Gründen verweigern, wenn es an einer genügenden Zustimmung nach Art. 360 Abs. 2 und 3 StPO fehlt bzw. der bestehende Zusammenhang zwischen Straftaten, welche sich aus den Akten einerseits und der Anklageschrift andererseits ergeben, fehlt oder wenn das Gericht das vereinbarte Strafmass für unangemessen hält.

### 6.2. Zurückweisung in das ordentliche Verfahren

Die Ablehnung des abgekürzten Verfahrens hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft eine ordentliche Untersuchung durchführen muss.



### 6.3. Unverwertbarkeit der Geständnisse

Die Zugeständnisse der Parteien, die im Zusammenhang mit dem abgekürzten Verfahren abgegeben worden sind, wie z.B. Geständnisse der beschuldigten Person, von der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärungen hinsichtlich der anzuklagenden Sachverhalte, Vergleiche mit der Privatklägerschaft, falls im Konnex mit dem abgekürzten Verfahren eingegangen) werden mit der Ablehnung hinfällig und dürfen nicht weiter verwertet werden.<sup>17</sup>

Gemäss StPO Art. 104 Abs. 1 lit. c zählt in diesem Zusammenhang auch die Staatsanwaltschaft zu den Parteien, weshalb auch auf deren Erklärungen hinsichtlich der anzuklagenden Sachverhalte bzw. des Verzichts auf die Weiterverfolgung bestimmter Straftaten sowie bezüglich der Sanktionen anzuwenden ist.<sup>18</sup>

Das Gesetz garantiert die Unverwertbarkeit der Geständnisse nur im Falle der gerichtlichen Ablehnung. Die Lehre hat gefordert, dass die im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegebenen Erklärungen auch in allen übrigen Fällen gescheiterter Kurzverfahren unverwertbar sein sollen.<sup>19</sup>

Ungeklärt blieb dabei, ab wann Geständnisse als „im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren“ abgegeben gelten können. Nach Teilen der Lehre sollen nur die zusammen mit und nach dem Antrag auf abgekürztes Verfahren abgegebenen Erklärungen vom Unverwertbarkeitsprivileg profitieren. Es gelte zu verhindern, dass nachträglich für „normale“ Geständnisse am Verfahrensanfang ein Verwertungsverbot gefordert werde.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Botschaft StPO, S. 1297

<sup>18</sup> GOLDSCHMID / MAURER / SOLLBERGER, S. 357

<sup>19</sup> BRAUN, S.123 ff.

<sup>20</sup> SCHMID, Art. 362 N 12.

#### 6.4. Ausstand und Befangenheit

Nach einem Scheitern des abgekürzten Verfahrens stellen sich diverse Ausstands- und Befangenheitsfragen. Darf derselbe Staatsanwalt, der bereits das abgekürzte Verfahren geleitet hat, die wieder aufzunehmende ordentliche Untersuchung leiten? Ist ein Gericht, das die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren abgelehnt hat, im ordentlichen Verfahren nicht voreingenommen?<sup>21</sup>

Gemäss der Praxis ist ein Wechsel zu einer bisher unbeteiligten Strafbehörde ineffizient, weil sich diese zuerst einmal neu in das Dossier einarbeiten muss.

Andererseits ändert auch die verlangte Unverwertbarkeit von Erklärungen nichts daran, dass die Strafbehörden im vorangegangenen abgekürzten Verfahren von den Geständnissen Kenntnis genommen haben. Damit scheinen sie auf jeden Fall bezüglich der Unschuld des Beschuldigten befangen.

Das Verwertungsverbot gilt nicht für Erklärungen, die vor dem Antrag der beschuldigten Person auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens (Art. 362 Abs. 1) abgegeben wurden.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> SCHÜNEMANN / ROXIN, § 17 N 29

<sup>22</sup> DONATSCH / SCHWARZENEGGER / WOHLERS, S. 1777, N. 9

## 7. Beschwerde-/ Berufungsmöglichkeiten

Die Parteien werden bereits im Rahmen der Anklageschrift darauf hingewiesen, dass mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren ein Verzicht auf Rechtsmittel verbunden ist (Art. 360 Abs. 1 lit. h StPO).

Gestützt auf Art. 366 Abs. 1 lit. e StPO entscheidet die Staatsanwaltschaft sowie die beschuldigte Person über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens endgültig. Bei einer Ablehnung des abgekürzten Verfahrens könnte das Interesse an einer Beschwerde beim Beschuldigten und im Falle einer Zustimmung beim Privatkläger vorhanden sein. Gemäss Gesetzesentwurf steht den Parteien keine Beschwerde nach Massgabe von Art. 401 Abs. 1 lit. a StPO gegen den (zustimmenden oder ablehnenden) Entscheid der Staatsanwaltschaft gestützt auf 366 Abs. 1 lit. e StPO zur Verfügung.<sup>23</sup>

Nach Art. 362 Abs. 5 StPO kann eine Partei mit der Berufung gegen ein Urteil im abgekürzten Verfahren deshalb nur noch zwei Rügegründe geltend machen; sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Die Kognition des Berufungsgerichts ist somit eingeschränkt.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Botschaft StPO, S. 1296

<sup>24</sup> SCHMID, Art. 362 N. 13

## 8. Parlamentarische Initiative von Daniel Jositsch

Am 12. Dezember 2012 hat Daniel Jositsch gestützt auf Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes die parlamentarische Initiative mit folgendem Inhalt eingereicht:

„Das abgekürzte Verfahren im Strafrecht (Art. 358-362 StPO) soll abgeschafft oder eventuell eingeschränkt werden; Letzteres namentlich indem in Artikel 358 Absatz 2 StPO die Kompetenz für die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens (Freiheitsstrafe bis fünf Jahre) gesenkt wird.“

Seine Begründung hierfür war, dass das abgekürzte Verfahren im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehe. Namentlich ermöglicht es einerseits die ungleiche Behandlung verschiedener Beschuldigter, indem ein rechtlich nicht berechtigter "Rabatt" gewährt wird. Andererseits fördert das Verfahren Fehlurteile, da ein grosser Druck auf den Beschuldigten lastet, eine Straftat zuzugeben und damit die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens zu eröffnen, anstatt in einem erheblichen Verfahren für einen Freispruch zu kämpfen. Wer dies nämlich tut, geht unter Umständen ein erhebliches Prozessrisiko ein. Entsprechend sollte auf das abgekürzte Verfahren verzichtet werden. Dies ist schon daher kein Problem, weil in unproblematischen Fällen bis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten der Erlass eines Strafbefehls möglich ist. Eventuell, sofern der Gesetzgeber das abgekürzte Verfahren beibehalten will, sollte der für das Verfahren mögliche Strafraum deutlich gesenkt werden. Die heutige Regelung, dass Strafen bis zu fünf Jahren ausgehandelt werden können, ermöglicht Absprachen bis in den Bereich schwerer und schwerster Kriminalität.<sup>25</sup>

Mit Nationalratssitzung vom 12. Dezember 2013 wurde auf Antrag der Mehrheit der Initiative keine Folge geben.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> JOSITSCH, Parlamentarische Initiative

<sup>26</sup> Schlussfolgerung Wortprotokoll der Nationalratssitzung

## 9. Vor- und Nachteile des abgekürzten Verfahrens

### 9.1. Vorteile

Gemäss Tanja Knodel, Rechtsanwältin und Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands, sei das abgekürzte Verfahren sehr von Vorteil, da die Beschuldigten im Rahmen eines Deals regelmässig wichtige Verteidigungsmittel aus der Hand geben, beispielsweise prozessuale Einreden. Auch würden Vorwürfe anerkannt werden, obwohl diese nicht rechtsgenügend erstellt seien; und nicht zuletzt verzichtet ein Beschuldigter auf die Chance, vom Strafrichter freigesprochen zu werden.<sup>27</sup>

Des Weiteren müssen Polizei und Staatsanwaltschaft weniger ermitteln bzw. untersuchen und die Gerichte weniger über Schuld oder Unschuld und entsprechende Sanktionen entscheiden. Das Risiko einer völligen Niederlage für alle Involvierten, eingeschlossen die Rechtsbeistände, wird kleiner.

Auf diese Weise können alle Beteiligten das Gesicht wahren und der Staat kann so nebenbei zudem Ressourcen einsparen, was durchaus in seinem Interesse liegt.<sup>28</sup>

### 9.2. Nachteile

Mit fünf Artikeln (Art. 358 - 362) hat der Gesetzgeber das abgekürzte Verfahren in derart rudimentärer Weise geregelt, dass sich die vermeintlich existierenden Grauzonen keineswegs verkleinert, sondern vielmehr vergrössert haben. Wie in der Schweiz nicht unüblich, blieben wesentliche Problembereiche im Vertrauen darauf ungeregelt, die Strafverfolgungsbehörden weiss diese Regelungslücken mit vernünftigen und gleichzeitig effizienzsteigernden Lösungen schon zu schliessen.

---

<sup>27</sup> HÜRLIMANN, S. 15

<sup>28</sup> BRUNNER S. 351, 352

Diese gesetzgeberische Strategie kann sich allerdings in einen Nachteil verkehren, wenn das faktisch kaum beschränkte Ermessen der Staatsanwaltschaft zu einer disparaten Praxis in den Kantonen oder gar einer systematischen Verletzung verfassungsmässiger Rechte führt.<sup>29</sup> Es liegt also an der Praxis, das Verfahren in übereinstimmender Weise durchzuführen und die knappen Regeln im Gesetz auszubauen.

Gemäss dem Zürcher SP-Nationalrat und Rechtsprofessor Daniel Jositsch ermöglicht das abgekürzte Verfahren eine ungleiche Behandlung verschiedener Beschuldigter und fördert letztlich Fehlurteile (siehe Ziff. 8).

## 10. Schlussfolgerungen

Das abgekürzte Verfahren ist zusammengefasst ein vereinfachtes Verfahren, das den Parteien die Möglichkeit eines Verhandlungsspielraums (sog. Deal) betreffend Schuldpunkt, Strafe und zivilrechtliche Folgen, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 erwähnten Voraussetzungen, bietet.

Es versteht sich von selbst, dass dieses vereinfachten Verfahren eine Win- Win-Situation für die Staatsanwaltschaft sowie die beschuldigte Person darstellt.

Bei einer Durchführung des abgekürzten Verfahrens, profitieren jedoch nicht nur die Staatsanwaltschaft und die beschuldigte Person sondern insbesondere die Strafjustiz, deren Arbeitsbelastung und Zeitaufwand massiv sinkt, indem sie bei mittelschweren bis schweren Verbrechen rascher zu einem Abschluss des Verfahrens gelangen.

---

<sup>29</sup> DONATSCH /HANSJAKOB /LIEBER, S. 1756, N. 2

Im Kanton Zürich wurden im ersten Jahr der Schweizerischen Strafprozessordnung (2011) insgesamt 170 Fälle im abgekürzten Verfahren durchgeführt, was zeigt, dass die Nachfrage eines Kurzverfahrens definitiv gegeben ist.<sup>30</sup>

## 10. Persönliches Fazit

Unter Berücksichtigung zahlreicher Literaturstellen und Materialien habe ich die Entstehung sowie die heutige Praxis des abgekürzten Verfahrens untersucht.

Im Grossen und Ganzen finde ich die Lösung eines Kurzverfahrens positiv, da die Justiz viel Zeit einspart und der Beschuldigte früher in den Strafvollzug eintreten kann als bei einem ordentlichen Verfahren mit einem langwierigen Beweisverfahren.

Problematisch finde ich jedoch die Frage des Geständnisses und dessen Auswirkungen, falls das abgekürzte Verfahren vom Gericht abgelehnt wird. Wie in Ziff. 4.3. erwähnt, ist es nicht erwünscht, dass eine andere Strafbehörde den Fall im sodann ordentlichen Verfahren betreut, da sich diese zuerst einmal neu in das Dossier einarbeiten muss. Ich fände dies jedoch besonders wichtig, da die bisherige Strafbehörde das Geständnis des Beschuldigten kennt und somit auf jeden Fall bezüglich der Unschuld des Beschuldigten befangen ist.

Des Weiteren finde ich es schwierig, dass das Gericht nicht verpflichtet ist zu prüfen, ob das Geständnis des Beschuldigten dem wahren Sachverhalt entspricht. Auf dem Beschuldigten lastet einen grossen Druck, Straftaten zuzugeben, nur um von dem abgekürzten Verfahren profitieren zu können. Bei einem ordentlichen Verfahren würden der Beschuldigte und sein Verteidiger meist einen Freispruch anstreben.

---

<sup>30</sup> FELBER MARKUS, S. 10

## 11. Wahrheitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne Hilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst habe.

Zürich, 10. Juni 2014



-----  
Bianca Natalie Erni